
**Satzung des Kreises Mettmann
zur Regelung der Kostenerstattung für die
Inanspruchnahme der Leitstelle (Leitstellensatzung)**

vom 30.03.1993
(Abl. ME vom 15.04.1993, S. 115)
- in Kraft getreten am 01.07.1993 -

Aufgrund des § 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 22.03.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Kreis Mettmann unterhält eine Leitstelle gemäß § 7 Abs. 1 RettG NW.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle bei der Durchführung des Rettungsdienstes im gesamten Kreisgebiet und der Durchführung des Notarztsystems der Stadt Ratingen werden von den Benutzern keine Entgelte erhoben; eine Kostenerstattung erfolgt gem. § 15 Abs. 2 RettG durch die Träger der Rettungswachen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Unter Inanspruchnahme ist jede Beteiligung der Leitstelle bei einem Einsatz im Rettungs- und Krankentransportdienst sowie einem Einsatz des Notarztes zu verstehen.

§ 3

- (1) Kostenerstattungspflichtig sind die Träger der Rettungswachen.
- (2) Zu erstatten sind die anteiligen Kosten der Leitstelle, die dem Kreis bei der Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben entstehen.
- (3) Verteilungsmaßstab der Kosten auf die einzelnen Träger der Rettungswachen ist die Anzahl der Einsätze.

§ 4

- (1) Eine Kostenabrechnung mit Festsetzung einer evtl. Nachforderung bzw. Rückerstattung erfolgt durch den Kreis nach Ablauf des Kalenderjahres.

- (2) Die Träger der Rettungswachen leisten Vorauszahlungen jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09., und 01.12. eines Jahres. Die Höhe der Vorauszahlungen wird den Trägern der Rettungswachen jeweils bis zum 01.11. für das Folgejahr mitgeteilt.
Der Verteilungsmaßstab ergibt sich aus den Einsatzzahlen des Vorjahres.

§ 5

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.1993 in Kraft.
- (2) Für 1993 wird eine Vorauszahlung zum 01.11. erhoben. Sie wird ermittelt aufgrund der Einsatzzahlen des Jahres 1991 und bis zum 01.04.1993 den Trägern der Rettungswachen mitgeteilt.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – nachfolgend
„Kreis“ genannt –,
und
den kreisangehörigen Städten Erkrath, Haan, Hilden,
Mettmann, Ratingen und Velbert, jeweils vertreten durch
die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister – nachfolgend
„Städte“ genannt –,
zur Gründung und zum Betrieb einer Kreisfeuerwehrschiele für die
Ausbildung der
Laufbahngruppe 1.2 (ehem. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst)
des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Präambel

Aufgrund des Personalbedarfs bei den Feuerwehren der Städte und der eingeschränkten Möglichkeiten, planmäßig zu besetzende Ausbildungsplätze bei den bestehenden Feuerwehrschiele im Land Nordrhein-Westfalen zu belegen, sind sich Kreis und Städte – auch im Interesse einer einheitlichen, auf die örtlichen Erfordernisse zugeschnittenen Ausbildung – einig, auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eine qualitativ hochwertige Ausbildung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen für ihre Brandmeisteranwärterinnen und -anwärter in einer überörtlichen Einrichtung des Kreises sicherzustellen.

§ 1 – Zweck des öffentlichen Vertrags

Der Kreis gründet und betreibt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Kreisfeuerwehrschiele Mettmann am Standort der neu errichteten Kreisleitstelle „Adalbert-Bach-Platz 3“, in eigener Trägerschaft als eigene Einrichtung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.

Die Kreisfeuerwehrschiele erbringt insbesondere für die Städte die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) vorgesehenen Leistungen zur Vorbereitung der Anwartschaft auf die berufsqualifizierende Laufbahnprüfung und deren Abnahme. Die Sicherstellung der Wachpraktika erfolgt durch die Städte selbst.

Soweit dies möglich und wirtschaftlich ist, greift der Kreis auf vorhandene Ressourcen und Strukturen der Städte gegen Kostenerstattung und nach Absprache zurück. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Atemschutz- und Schlauchwerkstatt sowie den Fahrerlaubniswerb. Bei erforderlichen Sachmitteln erfragt der Kreis zunächst bei den Städten, ob geeignetes gebrauchtes Material zur Verfügung gestellt werden kann. Die Städte fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Ausbildungsbetrieb, in dem sie geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur nebenamtlichen Tätigkeit an der

(Stand: 16.11.2020)

Feuerweherschule motivieren. Sie sind berechtigt, Personal auf eigene Kosten an die Feuerweherschule abzuordnen, welches im Rahmen des Aufstiegs in die Laufbahngruppe 2.1 gem. § 13 („B-IV-Lehrgang“) oder gem. § 14 („beschränkt prüfungsfrei“) der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) u. a. drei Monate an einer Feuerweherschule ableisten muss.

Jede Stadt besitzt bis zu einer maximalen Lehrgangsstärke von 32 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein generelles Belegungsrecht je Lehrgang. Die Städte sind verpflichtet, ihre Brandmeisteranwärterinnen und Brandmeisteranwärter im jeweils vorgeplanten Umfang (zur Umsetzung der Brandschutzbedarfsplanung) an der Kreisfeuerweherschule ausbilden zu lassen. Können im jeweiligen Jahrgang nicht ausreichend Ausbildungsplätze von der Kreisfeuerweherschule angeboten werden, sind die Städte berechtigt, ihren jeweiligen Ausbildungsüberhang anderweitig zu decken. Die Kreisfeuerweherschule stellt auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 BHKG freie Lehrgangsplätze gegen Gebühr Dritten zur Verfügung.

Der Leistungsumfang der Schule ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 2 – Bezeichnung

Die Feuerweherschule des Kreises Mettmann führt die Bezeichnung: „Kreisfeuerweherschule Mettmann“.

§ 3 – Personal

Zur Gründung und zum Betrieb der Kreisfeuerweherschule Mettmann stellt der Kreis Mettmann drei Beamte der Laufbahngruppe 2.1/1.2 (ehem. gehobener bzw. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) sowie erforderliche Verwaltungskräfte ein. Zu besetzen sind im Beamtenbereich eine Schulleitungsstelle, deren Stellvertretung und die Stelle eines hauptamtlichen Ausbilders. Sonstige Lehrkräfte werden auf Honorarbasis tätig. Der Landrat des Kreises Mettmann ist Dienstvorgesetzter des Personals der Kreisfeuerweherschule Mettmann.

Der Schulleiter stellt den Schulbetrieb sicher. Insbesondere ist er verantwortlich für die Koordinierung aller Ausbildungsmaßnahmen, den Personaleinsatz und die Haushaltsmittel. Er bereitet die Sitzungen und die Beschlüsse des Ausbildungsbeirates vor und nach.

§ 4 – Ausbildungsgebühren

Die Kosten der Kreisfeuerweherschule Mettmann werden im Rahmen von Benutzungsgebühren (§ 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW -) refinanziert. Der Kreis Mettmann erlässt die Gebührensatzung im Einvernehmen mit den Städten und auf Grundlage der Bestimmungen dieser Vereinbarung (§ 5). Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Städte der Gebührensatzung bzw. etwaigen Änderungssatzungen sowie den darin festgelegten Gebührensätzen zustimmen. Für alle Städte, die der Gebührensatzung oder den Gebührensätzen nicht zustimmen, besteht das Recht, den Vertrag vorzeitig mit einer Frist von zwölf Monaten zum

Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2025.

Zu den Kosten der Kreisfeuerweherschule Mettmann gehören im Wesentlichen:

1. Personal- und Sachkosten für den Betrieb und die Unterhaltung.
2. Bestandsveränderungen von Rückstellungen für Pensionen/Zusatzversorgungen.
3. Kosten zur Abgeltung von Leistungen anderer Dienststellen und Einrichtungen der Städte inklusive die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ermittelnden anteiligen Kosten für die Verwaltungssteuerung und -leitung sowie der allgemeinen Verwaltung.
4. Abschreibungen für das gesamte betriebsnotwendige Anlagevermögen einschließlich der notwendigen Ersatz- und Neubeschaffungen. Der Abschreibungssatz für die Vermögensbestände richtet sich nach der mutmaßlichen Lebensdauer.

Die voraussichtlichen Kosten für die 18monatige Ausbildung und deren Kalkulation ergeben sich aus der Anlage 2.

Die Kosten der Kreisfeuerweherschule sind ausschließlich über die Gebühren zu finanzieren.

§ 5 – Kostenverteilung

Die Städte, die Auszubildende in die Kreisfeuerweherschule Mettmann entsenden (d. h. derzeit alle kreisangehörigen Städte mit Ausnahme der Städte Heiligenhaus, Wülfrath, und Langenfeld nachfolgend: teilnehmende Städte), zahlen im Voraus einen jährlichen Grundbetrag, der sich nach dem Verhältnis der amtlichen Einwohnerzahlen (maßgeblich sind hierbei die Zahlen des Landesbetriebes IT.NRW zum jeweiligen Abrechnungszeitpunkt) bestimmt. Dieser darf 25 % der jährlich kalkulierten Gesamtkosten in der Summe nicht überschreiten. Der Grundbetrag wird auf von den teilnehmenden Städten zu zahlende Benutzungsgebühren vollständig als Vorausleistung im Sinne des § 6 Abs. 4 KAG angerechnet. Soweit für eine teilnehmende Stadt im jeweiligen Haushaltsjahr keine Benutzungsgebühren entstehen, die den Grundbetrag erreichen oder übersteigen, erfolgt insoweit keine Verrechnung oder Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr. Das gilt nur in der Höhe, in der die kalkulierten Gesamtkosten nicht über die Benutzungsgebühren gegenfinanziert sind.

Externe Teilnehmer entrichten die jeweils gültigen Gebühren.

Den teilnehmenden Städten wird jährlich bis zum 30.06. ein nach haushalterischen Gesichtspunkten erstellter Betriebsabrechnungsbogen zur Verfügung gestellt. Dieser stellt gemeinsam mit der jährlich vor

zunehmenden Kalkulation die Grundlage der vom Kreis vorzunehmenden Bemessung der Gebühr dar, die durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises geprüft wird. Der Kreis strebt dabei an, dass sich die Höhe der Gebühr für die Ausbildung an der Feuerweherschule im Rahmen der Gebühren- oder Entgeltbemessungen anderer Feuerweherschulen im Land Nordrhein-Westfalen bewegt. Die Rechnungsprüfungsämter der Städte sind berechtigt, Einsicht in die Belegführung zu nehmen.

Die Anschubfinanzierung der Kreisfeuerweherschule Mettmann in Höhe von maximal 950.000 € wird nach Inkrafttreten dieses Vertrages über den Kreishaushalt finanziert.

§ 6 – Ausbildungsbeirat

Kreis, Kreisfeuerweherschule und die teilnehmenden Städte bilden einen Ausbildungsbeirat. Dem gehören stimmberechtigt folgende Personengruppen an: Für die teilnehmenden Städte jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter, für den Kreis die verantwortliche Dezernentin oder der verantwortliche Dezernent des Kreises für den Bereich Bevölkerungsschutz, die verantwortliche Amtsleitung oder Abteilungsleitung des Kreises für den Bereich Bevölkerungsschutz sowie der Kreisbrandmeister. Kreis und jede der teilnehmenden Städte haben jeweils eine Stimme. Bei Mehrfachbesetzung ist das Stimmrecht einheitlich auszuüben. Zu Sitzungen des Ausbildungsbeirats lädt die Schulleitung der Kreisfeuerweherschule mindestens zweimal jährlich und darüber hinaus auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Ausbildungsbeirats schriftlich ein. Für die Ladungsfrist und die Inhalte der Einladung gelten die Regeln der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend. Den Vorsitz des Ausbildungsbeirats hat die verantwortliche Dezernentin oder der verantwortliche Dezernent des Kreises für den Bereich Bevölkerungsschutz inne. Der Ausbildungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Mit beratender Stimme soll dem Ausbildungsbeirat neben der Schulleitung auch die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises Ausbildung des Kreisfeuerwehrverbandes Mettmann e.V. angehören. Darüber hinaus ist es dem Ausbildungsbeirat möglich, anlassbezogen Fachreferenten zur Beratung hinzuzuziehen.

Der Ausbildungsbeirat soll über Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Kreisfeuerweherschule Mettmann beraten und Empfehlungen beschließen. Soweit Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für die Gebührenkalkulation verbunden sind, ist eine qualifizierte Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In diesem Zusammenhang obliegt es dem Ausbildungsbeirat ferner, eine Honorarordnung für das nebenamtlich zu beschäftigende Personal und dessen Tätigkeiten zu erarbeiten.

Der Ausbildungsbeirat soll für den geregelten Schulbetrieb auch an einer sachlich und fachlich geeigneten Ausbildungsordnung mitwirken, die u. a. berücksichtigt, ob und wie evtl. unterjährig durch die Städte noch Lehrgangsteilnehmer nachgemeldet werden können, wie im Falle von Dienstherrnwechsel vorgegangen werden soll und wie Ausbildungsverlängerungen zu berücksichtigen sind.

Empfiehlt der Ausbildungsbeirat die Aufnahme weiterer Gebietskörperschaften, bedarf dies einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 – Prüfungsausschuss

Für die Laufbahnprüfung bestimmen gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 VAP1.2-Feu die Leitungen der Feuerwehren der teilnehmenden Städte den/die Leiter/Leiterin der Kreisfeuerweherschule (o. V. i. A.) als Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses.

Der/die Vorsitzende des Arbeitskreises Ausbildung des Kreisfeuerweherverbandes Mettmann wird zur/zum ständigen Ersten Beisitzerin/Beisitzer bestellt. Die zweite Beisitzerfunktion nebst zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern, wird vom Vorstand des Kreisfeuerweherverbandes für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die/der Zweite Beisitzerin/Beisitzer vertritt die/den Ersten Beisitzerin/Beisitzer.

Den Leitungen der Feuerwehren wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 VAP1.2-Feu die Möglichkeit geboten, als Beobachterin/Beobachter bei den nichtschriftlichen Prüfungsteilen zugegen zu sein, sofern Lehrgangsteilnehmer/innen ihrer Dienststelle an der Prüfung teilnehmen. Gleiches gilt für Vertreterinnen/Vertreter der Personal- und Betriebsräte sowie für Gleichstellungsbeauftragte.

§ 8 – Dauer der Vereinbarung, Aufnahme und Kündigung

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird für unbestimmte Zeit beschlossen. Die Städte Heiligenhaus, Langenfeld, Monheim am Rhein und Wülfrath haben das Recht, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Beginn eines Jahres mit einer Antragsfrist von 12 Monaten beizutreten.

Eine ordentliche Kündigung ist erstmals mit einer Frist von einem Jahr zum 31.12.2030 möglich – danach mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Jahres. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Kündigungserklärung bei allen Vertragspartnern. Mit Zugang der schriftlichen Kündigung wird den anderen Vertragspartnern jeweils das Recht zur Ausübung einer gleichwirksamen Anschlusskündigung für einen Zeitraum von acht Wochen eingeräumt. Im Fall einer Kündigung treten der Kreis und die verbleibenden Städte in Verhandlungen ein, um zu klären, ob und unter welchen gegebenenfalls veränderten Rahmenbedingungen die Kreisfeuerweherschule weiterhin betrieben werden soll.

Im Fall der Auflösung der Kreisfeuerweherschule Mettmann werden begonnene Ausbildungen zu Ende geführt.

§ 9 – Sonstige Regelungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bestehen nicht bzw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der

Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll – vorbehaltlich einer Einigung der Parteien – diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien der Vereinbarung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 10 – Inkrafttreten

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach Unterzeichnung aller Vertragsparteien sofort in Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers
„Christoph 3“**

Die Stadt Köln übernimmt als Kerntägerin gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit

und

schließt mit den übrigen Mitglieder der Trägerschaft des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“:

den kreisfreien Städten

Bonn, Leverkusen, Remscheid und Solingen,

sowie die Kreise

Rhein-Erft-Kreis (für die Städte Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling), Euskirchen (für die Städte/Gemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen und Weilerswist), Mettmann (für die Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim), Rhein-Kreis Neuss (für die Städte/Gemeinden Dormagen, Grevenbroich und Rommerskirchen), Oberbergischer Kreis (für die Städte/Gemeinden Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Marienheide, Lindlar, Radevormwald, Wiehl und Wipperfürth), Rheinisch-Bergischer-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis (ohne die Gemeinde Windeck),

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der z. Zt. geltenden Fassung (GV NRW 621/SGV NRW 202) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 3 RettG NRW und des Erlasses des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durch Erlass vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Die Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber wurden mit Erlass vom 18.08.2004 festgelegt. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb des RTH „Christoph 3“, dessen Standort Köln ist.

§ 2

- (1) Aufgabe des RTH „Christoph 3“ sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.
- (2) Die Stadt Köln nimmt als Kerntägerin im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit und nimmt die Aufgaben des RTH „Christoph 3“ für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft wahr.

§ 3

- (1) Für die Einsätze des RTH „Christoph 3“ erhebt die Stadt Köln Gebühren aufgrund einer von ihr gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und den §§ 14 und 15 RettG NRW zu erlassenden Gebührensatzung.
- (2) Die Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 GkG für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft.
- (3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft erhält einen Entwurf der Gebührensatzung nebst allen Anlagen sowie aller nachfolgenden Änderungssatzungen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Zwischen der Stadt Köln und den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft ist Einvernehmen bezüglich der Bestimmungen der Gebührensatzung anzustreben.

§ 4

- (1) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang in die Gebühren eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel in Anlage 1 umgelegt. Dies gilt auch für sonstige durch Gebühren nicht gedeckte Kosten, die der Stadt Köln aus der Wahrnehmung der Luftrettungsaufgabe entstehen.
- (2) Für die Mitglieder der Trägergemeinschaft werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel (Anlage 1) jährlich zu zahlende Höchstbeträge gemäß Anlage 2 festgelegt.
- (3) Die Kerntägerin ist berechtigt, jährlich im Voraus Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Höchstbeträge von den Mitgliedern der Trägergemeinschaften zu erheben. Die Kalkulation der Abschlagszahlungen erfolgt auf der Basis eines prognostizierten Defizits entsprechend den Vorjahresergebnissen.

- (4) Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Betriebsabrechnung für den RTH „Christoph 3“, welche jedes Mitglied erhält. Ergeben sich unter Anrechnung der Abschlagszahlungen aus der Jahresrechnung Überzahlungen oder Fehlbeträge, werden diese in das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen. Fehlbeträge werden mit Abschlagszahlungen in den Folgejahren bis zur Höhe der Höchstbeträge nacherhoben.
- (5) Bei sich dauerhaft abzeichnenden Steigerungen der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten werden die Höchstbeträge gemäß Anlage 2 im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft neu festgesetzt.

§ 5

- (1) Soweit die Stadt Köln die Aufgaben des RTH „Christoph 3“ nicht mit eigenem Personal durchführt, wird gemäß § 13 RettG NRW die Durchführung dieser Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl der als Verwaltungshelfer tätigen Dritten erfolgt längstens für die Dauer von 4 Jahren. Erstmals findet das Auswahlverfahren im Juli 2006 für den Zeitraum von 2007 bis 2010 statt.
- (2) Luftfahrzeugbetreiber des der Trägerschaft zugewiesenen RTH „Christoph 3“ ist das Bundesministerium des Inneren. Wird diese Zuweisung zurückgenommen, findet Abs. 1 entsprechend auch für die Auswahl des Luftfahrzeugbetreibers Anwendung.
- (3) Das Ergebnis eines von der Stadt Köln durchgeführten Auswahlverfahrens wird den Mitgliedern der Trägergemeinschaft mitgeteilt.

§ 6

Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH „Christoph 3“ ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der Stadt Köln. Anfragen im Hinblick auf Rettungseinsätze sind an diese zu richten.

§ 7

Die Stadt Köln hat die anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des RTH „Christoph 3“ zu unterrichten, und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

§ 8

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des RTH „Christoph 3“ ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.

§ 10

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die bisherige Vereinbarung aus 1985 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

§ 11

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers
„Christoph 9“**

Die Stadt Duisburg als Kernträger gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW)

und

die übrigen Mitglieder der Trägerschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ (RTH):

die kreisfreien Städte

Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Wuppertal

sowie die Kreise

Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath), Rhein-Kreis Neuss (für die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss) Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck),

schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 3 RettG NRW, zuletzt geändert am 25.09.2001, des Erlasses vom 22.10.2002 (IIIB4-0714.1.3/3/5) des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW und des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW vom 31.10.2003 (III 8-0714.1.3) zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Durch Erlass vom 22.10.2002 (IIIB4-0714.1.3/3/5) hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Darin sind die Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber (RTH) und die dementsprechenden Trägergemeinschaften mit Wirkung vom 01.01.2003 neu festgelegt worden. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb des RTH „Christoph 9“, dessen Standort Duisburg ist.

§ 1

- (1) Aufgaben des RTH „Christoph 9“ sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG i. V. m. § 2 Abs. 1 RettG sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.
- (2) Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernträger im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 RettG die Aufgabe der Luftrettung mit dem RTH für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft.

§ 2

- (1) Luftfahrzeugbetreiber der der Trägergemeinschaft zugewiesenen RTH ist das Bundesministerium des Inneren.
- (2) In einer Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und dem Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V. (ADAC) vom 26.10.1981 überträgt die Stadt Duisburg zur vollen Integration des vom Bundesminister des Inneren (BMI) bereitgestellten RTH mit dem Standort Duisburg in das bestehende Luftrettungsnetz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem BMI dem ADAC im Interesse einer einheitlichen Luftrettung im Bundesgebiet Aufgaben, durch die insbesondere die einheitliche Ausgestaltung des Hubschraubereinsatzes im Rettungsdienst gefördert werden sollen.
- (3) Im Einzelnen nimmt der ADAC nach dieser Vereinbarung folgende Aufgaben wahr:
 - 1) Vereinbarungen mit den Trägern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung über Kostenerstattung bei Einsätzen im Rettungsdienst
 - 2) Berechnung und Einziehung der Erstattungsforderungen für die Rettungseinsätze
 - 3) Monatliche Abführung der Einnahmen an das Bundesamt für Zivildienst
 - 4) Erfassung und Auswertung der Einsatzdaten
 - 5) Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der vom Bundesminister des Inneren festgelegten Grundsätze
 - 6) Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den am Hubschrauberdienst beteiligten Stellen.

- (4) Wird die Zuweisung des RTH durch das Bundesministerium des Inneren zurückgenommen, wird die Stadt Duisburg, soweit sie die Aufgaben des RTH nicht mit eigenem Personal durchführt, gemäß § 13 RettG die Durchführung dieser Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl der als Verwaltungshelfer tätigen Dritten erfolgt längstens für die Dauer von 4 Jahren. Dies gilt auch für die Auswahl des Luftfahrzeugbetreibers.
- (5) Das Ergebnis eines von der Stadt Duisburg gemäß Abs. 4 durchgeführten Auswahlverfahrens wird den Mitgliedern der Trägergemeinschaft bekanntgegeben.

§ 3

- (1) Sofern Kosten bei den Einsatzentgeltverhandlungen nach § 2 Abs. 3 Ziffer 1 bei der Entgeltberechnung keine Berücksichtigung finden können oder aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisung der Aufsichtsbehörden o. ä. nicht oder nicht in vollem Umfang in das Entgelt eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten für die Zeit ab dem 01.01.2003 auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel in der Anlage umgelegt. Aus Gründen einer verlässlichen Haushaltsplanung wird der jährlich zu zahlende Umlagebetrag auf 15.000 Euro begrenzt. Ergeben sich unter Einbeziehung der Umlagezahlungen in der Jahresabrechnung Überschüsse oder Fehlbeträge, so werden diese ins nächste Abrechnungsjahr vorgetragen.
- (2) Auf den Anteil gem. Abs. 1 haben die Mitglieder der Trägergemeinschaft an die Stadt Duisburg für jedes Kalendervierteljahr im Voraus eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels des jeweils letztjährigen Anteils zu zahlen. Soweit zu Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung der letztjährige Anteil nicht feststeht, ist der zu erwartende Anteil zu leisten; dieser Berechnung sind die ungedeckten Kosten des Jahres 2003 zugrunde zu legen.
- (3) Den Mitgliedern der Trägergemeinschaft wird die Betriebsabrechnung für den RTH jährlich unaufgefordert zugesandt.
- (4) Um den Mitgliedern der Trägergemeinschaft eine Veranschlagung in deren Haushalt zu ermöglichen, wird die Stadt Duisburg diese über notwendige Investitionen und Investitionskosten informieren und anhören.

§ 4

- (1) Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG die Leitstelle der Stadt Duisburg. Anfragen im Hinblick auf alle Einsätze sind an diese zu richten.

- (2) Es wird auf Punkt 2.9.3 des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW vom 31.10.2003 (III8 – 0714.1.3) hingewiesen, wonach der Arzt/die Ärztin im Benehmen mit der örtlich zuständigen Leitstelle des Einsatzortes entscheidet, welches Krankenhaus anzuflieden ist.

§ 5

Die Stadt Duisburg hat die Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des RTH zu unterrichten und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

§ 6

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 7

- (1) Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des RTH ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.
- (2) Weitere Städte und Kreise können sich für den Fall, dass sie durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW in den Einsatzbereich des RTH eingegliedert werden, dieser Vereinbarung anschließen.
- (3) Die Verteilung der umlagefähigen Kosten passt die Stadt Duisburg in beiden vorgenannten Fällen entsprechend an.

§ 8

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Sie gilt unbefristet und kann gem. § 26 Abs. 3 GkG für den Fall von jedem Mitglied mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, wenn die Aufsichtsbehörde – insbesondere dem Kernt Träger, Stadt Duisburg – erklärt hat, dass die Gründe für die zwangsweise Regelung weggefallen sind. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Stadt Duisburg als Kernt Träger zu erklären.

-
- (3) Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung des Luftrettungsdienstes im Regierungsbezirk Düsseldorf und den angrenzenden Teilen des Regierungsbezirks Münster (veröffentlicht im Abl. Ddf. 1978 S. 341) außer Kraft.

§ 9

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
der Trägergemeinschaft des Intensivtransporthubschraubers
„Christoph Rheinland“**

Die Stadt Köln übernimmt als Kerträgerin gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit

und

schließt mit den übrigen Mitglieder der Trägerschaft des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“:

den kreisfreien Städten

Aachen, Bonn, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hagen, Krefeld, Leverkusen, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal

sowie den Kreisen

Aachen, Düren, Ennepe-Ruhr-Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Heinsberg, Hochsauerlandkreis (für die Städte/Gemeinden Eslohe, Halenberg, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg), Kleve (für die Städte/Gemeinden Geldern, Goch, Issum, Kerken, Kevelaer, Rheurdt, Straelen, Uedem, Wachtendonk und Weeze), Märkischer Kreis, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Oberbergischer Kreis, Olpe, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis-Siegen-Wittgenstein, Viersen, Wesel (für die Städte/Gemeinden Alpen, Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vlyn, Rheinberg, Sonsbeck und Voerde),

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der z. Zt. geltenden Fassung (GV NRW 621/SGV NRW 202) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 3 RettG NRW und des Erlasses des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Durch Erlass vom 31.10.2003 (III 8 – 0714.1.3) „Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst“ in der Fassung vom 12.01.2004 hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Die nachfolgen-

den Bestimmungen regeln den Betrieb des ITH „Christoph Rheinland,, dessen Standort Köln ist.

§ 2

- (1) Aufgabe des ITH „Christoph Rheinland“ sind intensivmedizinische Transportflüge und sonstige Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z. B. mit Intensivinkubator) soweit ein RTH nicht geeignet oder verfügbar ist sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.
- (2) Die Stadt Köln nimmt als Kerträgerin im Sinne des § 10 Abs. 3 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung und in diesem Rahmen die Aufgaben des ITH „Christoph Rheinland“ in die eigene Zuständigkeit.

§ 3

- (1) Für die Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ erhebt die Stadt Köln Gebühren aufgrund einer von ihr gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und den §§ 14 und 15 RettG NRW zu erlassenden Gebührensatzung.
- (2) Die Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 GkG für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft.
- (3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft erhält einen Entwurf der Gebührensatzung nebst allen Anlagen sowie aller nachfolgenden Änderungssatzungen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Zwischen der Stadt Köln und den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft ist Einvernehmen bezüglich der Bestimmungen der Gebührensatzung anzustreben.

§ 4

- (1) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang in die Gebühren eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel in Anlage umgelegt. Dies gilt auch für sonstige durch Gebühren nicht gedeckte Kosten, die der Stadt Köln aus der Wahrnehmung der Luftrettungsaufgabe entstehen. Die Gebietskörperschaften, die an- teilig mehreren ITH-Trägergemeinschaften angehören, haben dabei nur einen hälftigen Kostenerstattungsbetrag zu leisten.
- (2) Für die Mitglieder der Trägergemeinschaft werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel (Anlage 1) jährlich zu zahlende Höchstbeträge gemäß Anlage 2 festgelegt.

- (3) Die Kernträgerin ist berechtigt, jährlich im Voraus Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Höchstbeträge von den Mitgliedern der Trägergemeinschaften zu erheben. Die Kalkulation der Abschlagszahlungen erfolgt auf der Basis eines prognostizierten Defizits entsprechend den Vorjahresergebnissen.
- (4) Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Betriebsabrechnung für den ITH „Christoph Rheinland“, welche jedes Mitglied erhält. Ergebnisse unter Anrechnung der Abschlagszahlungen aus der Jahresrechnung Überzahlungen oder Fehlbeträge, werden diese in das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen. Fehlbeträge werden mit Abschlagszahlungen in den Folgejahren bis zur Höhe der Höchstbeträge nacherhoben.
- (5) Bei sich dauerhaft abzeichnenden Steigerungen der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten werden die Höchstbeträge gemäß Anlage 2 im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft neu festgesetzt.

§ 5

- (1) Soweit die Stadt Köln die Aufgaben des ITH „Christoph Rheinland“ nicht mit eigenem Personal durchführt, wird gemäß § 13 RettG NRW die Durchführung dieser Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl der als Verwaltungshelfer tätigen Dritten erfolgt längstens für die Dauer von 4 Jahren. Erstmals soll das Auswahlverfahren im möglichst im Jahr 2006 für den Zeitraum von 2007 bis 2010 stattfinden.
- (2) Das Ergebnis eines von der Stadt Köln durchgeführten Auswahlverfahrens wird den Mitgliedern der Trägergemeinschaft mitgeteilt.

§ 6

- (1) Zuständige Leitstelle für die Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der Stadt Köln. Anfragen im Hinblick auf Einsätze des ITH „Christoph Rheinland“ sind an diese zu richten, soweit nicht durch einen Erlass des zuständigen Ministeriums eine andere Leitstelle mit der Koordination beauftragt wird.

§ 7

Die Stadt Köln hat die anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des ITH „Christoph Rheinland“ zu unterrichten, und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

§ 8

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des ITH „Christoph Rheinland“ ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.

§ 10

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 11

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann

(Abl. ME vom 31.03.2000, S. 29)
- in der seit dem 01.01.2022 geltenden Fassung -

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (SGV NRW 2021) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (SGV NW 610) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (SGV NRW 215), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 31.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand dieser Satzung ist die Festsetzung von Gebühren für den Einsatz von Notärzten/-ärztinnen zur Erstversorgung von Notfallpatienten/-patientinnen sowie für den Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeugen einschließlich Fahrern, der medizinisch-technischen Ausrüstung und Medikamenten.

§ 2

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/ der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 384,-- EURO erhoben.

b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 384,-- EURO erhoben.
2. Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 278,-- EURO erhoben.
3. Die für den Rettungstransportwagen zu erhebende Gebühr ist nicht in der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Gebühr enthalten; diese wird vom Träger der jeweiligen Rettungswache festgesetzt.

§ 3

Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

1. Die Notfallpatienten, die den Einsatz mit Notarzt/Notärztin sowie das Notarzteinsatzfahrzeug in Anspruch genommen oder angefordert haben.
Die Gebührenpflicht entfällt für den Besteller, wenn er als unbeteiligter Dritter Hilfe leistet.

2. Personen, denen nach den Bestimmungen des BGB gegenüber dem Inanspruchnehmenden die Unterhaltspflicht obliegt. Im Falle des Todes des Notfallpatienten/der Notfallpatientin sind die Gebühren von den Erben zu zahlen.

§ 4

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

Die kreisangehörigen Städte können beauftragt werden, die Gebühren geltend zu machen.

§ 5

Diese Satzung hat Gültigkeit für das vom Kreis Mettmann betriebene Notarztsystem.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.04.2000, in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 19.12.1995 außer Kraft.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung
von Aufgaben zur Bekämpfung
der Schwarzarbeit in der Stadt Ratingen
durch den Kreis Mettmann**

vom 21.04.1997
(Abl. Reg. Ddf. vom 05.06.1997, S. 189)
- in Kraft getreten am 06.06.1997 -

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat (im Folgenden: Kreis), und die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister (im Folgenden: Stadt), schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Kreis Mettmann übernimmt die der Stadt auf ihrem Gebiet zur Bekämpfung der Schwarzarbeit obliegenden Aufgaben.

Die Aufgabenerledigung erfolgt dabei auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2

Personal

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im gesamten Kreisgebiet hält der Kreis Mettmann innerhalb des Rechts- und Ordnungsamtes ab dem 01. Januar 2013 zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes vor. Diese werden im Bedarfsfall durch weitere Mitarbeiter des ausländerrechtlichen Vollzugs bzw. der Bußgeldstelle unterstützt.

§ 3

Kosten

1. Die Stadt beteiligt sich beginnend mit dem 01.01.2013 mit 15% an den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgestellten und fortgeschriebenen Personalkosten für zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes, zu zahlen zum 01.07. eines jeden Jahres. Die Stellen sind derzeit besetzt mit einem Beamten der Besoldungsgruppe A 10 BBesG und einem Beamten der Besoldungsgruppe A 11 BBesG; eventuell personelle

Veränderungen (Umsetzung, Höherbewertung etc.) wirken sich für die Stadt kostenmäßig nicht negativ aus.

2. Die Stadt wird mit 20 % an den aus dem Aufgabenkomplex Schwarzarbeit tatsächlich beim Kreis eingehenden Buß- und Verwarnungsgeldern beteiligt.

Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Buß- und Verwarnungsgelder ist der 01.12. eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der anteiligen Beträge sind die Buß- und Verwarnungsgelder, die aufgrund eines Bußgeldbescheides oder einer Verwarnung eingegangen sind.

3. Der Kreis verpflichtet sich, die für die Durchführung der Aufgabe erforderlichen Sachmittel bereitzustellen.

Aufgrund der in Abs. 2 getroffenen Regelung entfällt für die Stadt eine Beteiligung an den dem Kreis entstehenden sächlichen Kosten.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31. Dezember 1998 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
3. Für den Fall, dass die vorliegende Zusammenarbeit künftig der Umsatzsteuerpflicht unterfällt, beabsichtigen Kreis und Stadt, eine einvernehmliche Vereinbarungsanpassung vorzunehmen. Gelingt dies nicht, wird ihnen ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Aufgaben
zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
in der Stadt Velbert durch den Kreis Mettmann**

vom 30.07.2003
(Abl. Reg. Ddf. vom 04.09.2003, S. 357)
- in Kraft getreten am 05.09.2003 -

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,
(im Folgenden: Kreis),

und

die Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister,
(im Folgenden: Stadt),

schließen aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160), und § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden vom 06.07.1993 (GV. NRW. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.03.2002 (GV. NRW. S. 109), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Der Kreis übernimmt die der Stadt auf ihrem Gebiet zur Bekämpfung der Schwarzarbeit obliegenden Aufgaben.

Die Aufgabenerledigung erfolgt dabei auf der Grundlage des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) in der jeweils gültigen Fassung und des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2

Personal

Zur Bekämpfung der Schwarzarbeit im gesamten Kreisgebiet hält der Kreis innerhalb des Rechts- und Ordnungsamts ab dem 01. Januar 2013 zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes vor. Diese werden im Bedarfsfall durch weitere Mitarbeiter des ausländerrechtlichen Vollzugs bzw. der Bußgeldstelle unterstützt.

§ 3 Kosten

1. Die Stadt beteiligt sich beginnend mit dem 01.01.2013 mit 15% an den von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) festgestellten und fortgeschriebenen Personal-

kosten für zwei Vollzeitkräfte des gehobenen nichttechnischen Dienstes, zu zahlen zum 01.07. eines jeden Jahres. Die Stellen sind derzeit besetzt mit einem Beamten der Besoldungsgruppe A 10 BBesG und einem Beamten der Besoldungsgruppe A 11 BBesG; eventuell personelle Veränderungen (Umsetzung, Höherbewertung etc.) wirken sich für die Stadt kostenmäßig nicht negativ aus.

2. Die Stadt wird mit 20% an den aus dem Aufgabenkomplex Schwarzarbeit tatsächlich beim Kreis Mettmann eingehenden Buß- und Verwarnungsgeldern beteiligt.

Maßgeblich für die Berechnung der anteiligen Buß- und Verwarnungsgelder ist der 01.12. eines jeden Jahres. Grundlage für die Festsetzung der anteiligen Beträge sind die Buß- und Verwarnungsgelder, die aufgrund eines Bußgeldbescheides oder einer Verwarnung während der Laufzeit diese Vereinbarung eingegangen sind.

3. Der Kreis verpflichtet sich, die für die Durchführung erforderlichen Sachmittel bereitzustellen.

Auf Grund der in Abs. 2 getroffenen Regelung entfällt für die Stadt eine Beteiligung an den dem Kreis entstehenden sächlichen Kosten.

§ 4 Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft, frühestens am 01.09.2003.
2. Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2005 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die den beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben
des Ausländerwesens und
in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten
der Städte Ratingen und Velbert
durch den Kreis Mettmann**

vom 26.02./12.03.2009
(Abl. Reg. Ddf. vom 26.03.2009, S. 133 f.)
- in Kraft getreten am 01.04.2009 -

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,
(im Folgenden: Kreis),

die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister,

und

die Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister,
(im Folgenden: Städte),

schließen aufgrund des § 4 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW. S. 514), der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.11.2007 (GV. NRW. S. 560), und des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 03.06.2008 (GV. NRW. S. 468) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Der Kreis übernimmt die den Städten obliegenden Aufgaben im Bereich des Ausländerwesens sowie in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten und die damit zusammenhängende verwaltungsmäßige Abwicklung

Der Umfang der Aufgaben ergibt sich aus den Verordnungen über Zuständigkeiten im Ausländerwesen und über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

Der Kreis verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung der maßgeblichen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie zur Sicherstellung einheitlicher Rechtsanwendungen und -auslegung effektiv und effizient wahrzunehmen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben führt der Kreis zur Verbesserung des Bürgerservices auch in Kreis-Service-Centern durch, die in den Rathäusern der Städte eingerichtet sind.

§ 2 Personal

- (1) Für die Durchführung der unter § 1 genannten Aufgaben hält der Kreis das erforderliche Personal vor.
- (2) Die Städte stellen dem Kreis zum Zwecke der Aufgabendurchführung geeignetes Personal, welches bislang in den ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgabenbereichen beschäftigt war, zur Verfügung. Das Personal muss eine hinreichende Qualifikation aufweisen.

§ 3 Kosten

Zwischen dem Kreis und den Städten besteht Einvernehmen darüber, dass die Städte dem Kreis eine Entschädigung in Höhe der durch die Aufgabenübernahme (§ 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung) verursachten zusätzlichen Sach- und Personalkosten (6,5 Planstellen) leisten. Die im sachlichen Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben zu erhebenden Verwaltungsgebühren stehen dem Kreis zu. Soweit eine Kostendeckung dadurch nicht erreicht wird, entschädigen die Städte den Kreis im Verhältnis von 55 (Ratingen) zu 45 (Velbert). Die Entschädigung wird vom Kreis jeweils jährlich zeitgleich mit der Festsetzung der Kreisumlage in Abstimmung mit den Städten errechnet und fällig.

§ 4 Salvatorische Klausel

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen.

Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 5 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 6
Inkrafttreten/Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft, frühestens jedoch am 01.04.2009. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Stadt Ratingen durch den Kreis erfolgt ab dem 01.09.2009. Dies wird vom Kreis bei der Berechnung der Entschädigung gemäß § 3 berücksichtigt.
- (2) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.08.2011 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn sie nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

**Satzung des Kreises Mettmann
über die Erstattung des Verdienstaufalles
beruflich Selbständiger als ehrenamtliche Helfer
der privaten Hilfsorganisationen**

vom 14.07.1994
(Abl. ME vom 30.12.2000)
- in der seit dem 01.01.2001 geltenden Fassung -

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03. 2000 (SGV NRW 2021), in Verbindung mit den §§ 12 Absatz 3 und 20 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. 02.1998 (SGV NRW 213) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 18. 12. 2000 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verdienstaufallentschädigung**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Helfer der nach § 18 Absatz 1 FSHG mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen haben gegenüber dem Kreis Mettmann Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Anordnung des Kreises Mettmann oder einer kreisangehörigen Stadt entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, es sind ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden. Der Regelstundensatz wird auf 32,00 DM₁ festgesetzt.
- (3) Auf Antrag wird den Anspruchsberechtigten an Stelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale gezahlt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaufallpauschale darf den Betrag von 65,00 DM₂ je Stunde nicht überschreiten.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01. 01. 2001, in Kraft.

Nachrichtlicher Euro-Hinweis:

₁ 32,00 DM entspricht 16,36 Euro, gerundet 16,50 Euro

₂ 65,00 DM entspricht 33,23 Euro, gerundet 33,00 Euro

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Redundanz der Leitstellenaufgaben

vom 21.08./12.10.2015
(Abl. Reg. Ddf. vom 07.01.2016, S. 2)

Zwischen

der Stadt Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister
– nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat
– nachfolgend „Kreis“ genannt –

wird aufgrund der §§ 1 Absätze 1 und 2, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Zur Sicherstellung einer zeitnahen Notrufabfrage, Kräfteentsendung und der damit verbundenen uneingeschränkten Aufrechterhaltung des Betriebs der Leitstellen ist es unabdingbar, Vorkehrungen für die Überlastung und/oder den Ausfall zu treffen. Zu diesem Zweck wird folgende Vereinbarung geschlossen, in der die gegenseitige Vertretung der nachbarschaftlichen Leitstellen Leverkusen und Mettmann geregelt wird.

Beide Vertragspartner betreiben Leitstellen für den Feuerschutz, den Rettungsdienst und für Großschadensereignisse im Sinne des § 21 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) bzw. § 7 Rettungsgesetz NRW (im Folgenden Leitstellen genannt).

§ 1 Ziele

- (1) Die Stadt und der Kreis vereinbaren die Kooperation zwischen den Leitstellen und die gegenseitige Vertretung.
- (2) Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um eine mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 1 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1, 2. Alternative und Absatz 2 GkG.
- (3) Ziel der Kooperation ist es, in beiden Gebietskörperschaften den jeweiligen Betrieb der Leitstellen aufrecht zu erhalten, wenn Um-

stände eintreten, die zum Ausfall, zur Arbeitsunfähigkeit oder zur Überlastung einer der beiden Leitstellen führen. Qualitätsstandards des jeweils anderen sind sicher zu stellen, damit auch anderweitige einsatzplanerische Verpflichtungen gegenüber Dritten eingehalten werden können.

§ 2 Unterstützung

- (1) Unterstützung wird in mehreren Stufen geleistet:
 - a) Fehlgeleiteter Notruf auf die jeweils nicht zuständige Leitstelle mit Abfrage und Bearbeitung des Notrufes.
 - b) Unterstützung im Regelbetrieb bei erhöhtem Notrufaufkommen, sofern der Notruf aufgrund der vorhandenen personellen Besetzung nicht mehr zeitgerecht von der jeweiligen Leitstelle bearbeitet werden kann. Beide Seiten versichern, dass sie für den Regelbetrieb der Leitstelle ausreichendes Personal vorhalten, um das übliche Notrufaufkommen zu bewältigen, und dass sie die Unterstützung des Vertragspartners erst bei erhöhtem Notrufaufkommen anfordern.
 - c) Unterstützung aufgrund von Überlastung der jeweiligen Leitstelle bei Großschadens bzw. Flächenereignissen.
- (2) Unterstützungsfälle im Sinne von Absatz 1 sind der jeweils anderen Leitstelle gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) In jedem Unterstützungsfall hat der jeweils eigene Betrieb Vorrang. Eine Unterstützung kann aufgrund eigener Ereignisse abgelehnt werden. Der mögliche Umfang der gegenseitigen Hilfe ist in diesen Fällen direkt gegenseitig auszutauschen.

§ 3 Vertretung

- (1) Die Vertretung kann aufgrund verschiedener Gründe in unterschiedlicher Form erforderlich werden:
 - a) Ausfall der Notrufleistungen zur originären Leitstelle mit darauf folgendem automatischen Routing zur benannten Ersatzleitstelle
 - b) Ausfall von Teilen der Kommunikationseinrichtungen in der jeweiligen Leitstelle
 - c) Ausfall des Einsatzleitsystems
 - d) Ausfall systemrelevanter Technik, der einen Betrieb der Leitstelle nicht mehr ermöglicht

- e) Räumung der Leitstelle aufgrund externer Einflüsse
- (2) Die Vertretung wird durch technische und personelle Unterstützung der jeweils anderen Leitstelle mit Hinblick auf Kompensationen durchgeführt. Die vom Ausfall betroffene Leitstelle hat umgehend eigene technische und personelle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, um die Betriebsfähigkeit wiederherzustellen.
 - (3) Bis zur Wiederherstellung der vom Ausfall betroffenen Leitstelle ist die vertretende Leitstelle personell ausreichend zu unterstützen. Die personelle Unterstützung ist abhängig von der Tageszeit und dem Einsatzaufkommen. Eine personelle Mindestunterstützung durch zwei Disponenten soll innerhalb von 30 Minuten erfolgen.
 - (4) Die vertretende Leitstelle hat der vom Ausfall betroffenen Leitstelle eine Mindestunterstützung bereitzustellen, so dass ein Betrieb auch längerfristig möglich ist. Bei eigenem technischem Ausfall sind die Leitstellen von dieser Verpflichtung befreit.
 - (5) Für die Disponenten der ausgefallenen Leitstelle soll Verpflegung und – wenn nötig – Unterkunft bereitgestellt werden. Für den Transport der Disponenten zur vertretenden Leitstelle ist die ausgefallene Leitstelle verantwortlich.
 - (6) Der vollständige Wechsel der Funktionsübernahme zwischen den Leitstellen ist auf Ebene des A-Dienstes (Feuerwehr Leverkusen) bzw. der Leitung der Leitstelle (Kreis Mettmann) abzustimmen und durchzuführen.
 - (7) Die Übernahme der Vertretung berücksichtigt die Regelungen des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales: „Meldungen an die Aufsichts- und Ordnungsbehörden über außergewöhnlichen Ereignisse im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie Warnung und Information der Bevölkerung“ vom 20.09.2010 – 73- 52.03.04 / 73-52.08 -. Die vertretende Leitstelle hat die Meldungen durchzuführen. Zu informieren sind die Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf.

§ 4 Redundanz

- (1) Zur Aufgabenwahrnehmung sind technische und organisatorische Redundanzen von den Leitstellen zu schaffen.
- (2) Für die Herstellung der eigenen Redundanz ist jede Leitstelle selbst verantwortlich. Die jeweils andere Leitstelle hat sie bei der Errichtung und dem Betrieb zu unterstützen und entsprechende technische Anpassungen und Einbauten zu dulden. Dieses setzt eine gegenseitige enge Abstimmung voraus.

- (3) Zu den technischen Redundanzen gehören unter anderem das Einsatzleitsystem, die Alarmierungssysteme und das Funksystem (analog und digital).

§ 5 Datenaustausch

- (1) Zur Gewährleistung des permanenten Datenaustausches ist eine hochverfügbare, ausreichend dimensionierte Datenleitung von beiden Leitstellen eigenständig vorzuhalten.
- (2) Datenänderungen für das Einsatzleitsystem sind gegenseitig auszutauschen. Datenupdates erfolgen auf technische Anforderung der jeweils vertretenden Leitstelle. Das gleiche gilt für die Erlaubnis zum Fernwirken.
- (3) Die Datenschutzbestimmungen der Stadt und des Kreises über die jeweiligen bereitgestellten Daten sind zu beachten und einzuhalten.

§ 6 Anwendung von Arbeitsrichtlinien

- (1) Stadt und Kreis stellen zu dieser Vereinbarung Arbeitsrichtlinien auf. Sie enthalten die jeweiligen Regelungen über die leitstellen-spezifischen Arbeitsweisen.
- (2) Stadt und Kreis verpflichten sich, die Arbeitsrichtlinien zu dieser Vereinbarung umzusetzen.
- (3) Die Leiter/-innen der Leitstellen werden ermächtigt, diese Arbeitsrichtlinien zu erstellen. Änderungen sind der Vertretungsleitstelle umgehend bekannt zu geben.

§ 7 Weisungsbefugnis

- (1) Im Unterstützungsfall (§ 2 Abs. 1 Punkt (a) und Abs. 1 Punkt (b) oder bei Notruffehlleitungen bzw. Notrufüberlauf behalten die Leitstellen ihre jeweiligen Weisungsbefugnisse.
- (2) Im Unterstützungsfall durch Aufgabenübernahme (§ 2 Abs. 3) erhält die unterstützte Leitstelle die uneingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber den mit der Aufgabenwahrnehmung beteiligten Disponenten der unterstützenden Leitstelle. Die Weisungsbefugnis endet in dem Fall, wenn aufgrund des eigenen sicheren Betriebes der unterstützenden Leitstelle die Unterstützung nicht mehr gewährt werden kann.
- (3) Im Vertretungsfall hat die vertretende Leitstelle die uneingeschränkte Weisungsbefugnis gegenüber den zu entsendenden Disponenten der unterstützenden Leitstelle.

§ 8 Kosten und Entschädigung

- (1) Im Falle von Überlastsituationen besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Kostenübernahme der vertretenden Leitstelle.
- (2) Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht auf der Grundlage der Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG), in Verbindung mit den Regelungen zum Kostenersatz aus § 8 VwVfG NRW.
- (3) Kostenersatz kann bei geplanten Gestellungen im Vorfeld vereinbart werden.

§ 9 Haftung

Die Stadt und der Kreis haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch das Tätigwerden des eigenen Personals im Einsatz entstehen. Die Vertragspartner behalten sich vor, für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die sich aus einer Inanspruchnahme nach Satz 1 ergeben, Ersatz zu fordern.

§ 10 Leitrechnertechnik

Auf Grund der aktuellen Technikausstattung des gleichen Leitrechnerrichters sind die Voraussetzungen für die Kooperation in größtmöglichem Umfang gewährleistet. Der Leitstellenbetreiber, der beabsichtigt, seine Leitrechnertechnik einer künftigen Veränderung zu unterwerfen, teilt dem Vertragspartner dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit, damit entsprechende Vorbereitungen zur weiteren Sicherstellung erfolgen können, um eine Kündigung der Vereinbarung möglichst vermeiden zu können.

§ 11 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 12
Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2016.
- (2) Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für die Kündigung sind sachliche Gründe anzugeben.
- (3) Ohne Darlegung von sachlichen Gründen kann die Vereinbarung nur mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden.

**Gebührensatzung
für die
Kreisfeuerweherschule Mettmann**

vom 24.03.2021
(Abl. ME vom 24.03.2021, S. 47)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in den derzeit geltenden Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 22.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Leistungen der Kreisfeuerweherschule**

Die Kreisfeuerweherschule Mettmann bietet gem. § 32 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) eine hauptamtliche Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) an.

Für die theoretische und die praktische Ausbildung werden in dem erforderlichen Umfang fachlich geeignete Ausbilderinnen oder Ausbilder, die an einem Führungslehrgang mit Erfolg teilgenommen haben, als Lehrkräfte eingesetzt.

**§ 2
Teilnahmegebühren**

- (1) Die kreisangehörigen Städte, die einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Kreis Mettmann abgeschlossen haben und Auszubildende in die Kreisfeuerweherschule Mettmann entsenden, haben eine Teilnahmegebühr in Höhe von 19.000 € pro Auszubildenden zu entrichten. Diese Vertragspartner zahlen im Voraus einen vertraglich festgelegten jährlichen Grundbetrag; dieser wird auf die zu zahlenden Benutzungsgebühren vollständig als Vorausleistung im Sinne des § 6 Abs. 4 KAG angerechnet.
- (2) Kreisangehörige Kommunen ohne öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Kommunen außerhalb des Kreises Mettmann, die Auszubildende in die Kreisfeuerweherschule Mettmann entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben eine Teilnah-

megebühr in Höhe von 19.000 € pro Auszubildenden zu entrichten.

- (3) Werkfeuerwehren, die gem. § 16 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) verpflichtet sind und Auszubildende entsenden, die an dem Lehrgang gemäß § 1 teilnehmen, haben eine Teilnahmegebühr in Höhe von 19.000 € pro Auszubildenden zu entrichten.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der bestätigten Anmeldung zu einer hauptamtlichen Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu).
- (2) Die Teilnahme an einer hauptamtlichen Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) nach dieser Gebührensatzung kann von der vorherigen Zahlung rückständiger Gebühren und/oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Von der Erhebung der Teilnahmegebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.
- (4) Die Teilnahmegebühr wird einen Monat nach ihrer Festsetzung fällig.
- (5) Wird Zahlungsaufschub oder Stundung beantragt, so werden Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) berechnet. Kommt die Zahlungspflichtige oder der Zahlungspflichtige mit Zahlungen in Verzug, so werden vom Kreis Mettmann Verzugszinsen gemäß § 288 BGB i.V.m. § 247 BGB berechnet.

§ 4

Haftung

- (1) Für Personen- und/oder Sachschäden, die während der Teilnahme an einer hauptamtlichen Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung

für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) entstehen, haftet der Kreis Mettmann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Die entsendende Stelle bzw. die an der Ausbildung beteiligten Personen haben den Kreis Mettmann von Ersatzansprüchen Dritter wegen Schäden, die durch die Teilnahme an einer hauptamtlichen Ausbildung (B1-Lehrgang) auf der Grundlage der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP1.2-Feu) entstehen, freizustellen, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.